

# **BGer 5A\_458/2026 vom 22. Mai 2026**

Bundesgericht, 2026-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_458\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_458_2026)

FR: TF 5A\_458/2026 du 22 mai 2026

IT: TF 5A\_458/2026 del 22 maggio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegenstand des Verfahrens vor Bundesgericht kann grundsätzlich nur sein, was im vorinstanzlichen Verfahren zu beurteilen war ( BGE 142 I 155 E. 4.4.2), mithin die Frage der (Verlängerung der) fürsorgerischen Unterbringung bzw. die Frage, ob das Obergericht diesbezüglich mangels hinreichender Begründung zu Recht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Diesbezüglich ist unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides eine Rechtsverletzung darzutun ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

Hierzu äussert sich der Beschwerdeführer nicht. Vielmehr macht er in ähnlicher Weise wie in verschiedenen früheren Verfahren und kürzlich im Verfahren 5A\_238/2026, welches die Zwangsmedikation betraf (vgl. Urteil vom 17. März 2026), geltend, man experimentiere bei ihm mit Xeplion, welches eine neue Religion sei; in der Schweiz herrsche aber Religionsfreiheit. Ferner moniert er, dass Albert Schweitzer nie ins Gefängnis gekommen sei, obwohl er geisteskrank gewesen sei und im Glauben, einen Dämon vor sich zu haben, einen Neger erschossen habe, und dass ein Jude ihm gesagt habe, der Arzt sei für Juden keine wissenschaftliche Instanz, weshalb das Medikament Xeplion unverzüglich abgesetzt werden müsse.

### **E. 2**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.